

**Sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.**

Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold*

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

*) Kein Gesellschafter der GbR

Günther Guthier*

Steuerberater

*) Kein Gesellschafter der GbR

Diplom-Betriebswirt

Oliver Eberle

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Andreas Guthier

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weierhausstr. 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstr. 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199



Informationen zu den **ANFORDERUNGEN AN EIN FAHRTENBUCH**

erteilt Ihnen Andreas Guthier,
Steuerberater





Anforderungen an ein Fahrtenbuch

Fahrtenbücher dienen meist dazu, die Höhe des geldwerten Vorteils, der sich aufgrund privater Fahrten mit dem Dienstwagen (für Arbeitnehmer) oder Firmenwagen (für Arbeitnehmer) und für Fahrten zur Arbeitsstätte ergibt, zu bestimmen. Das Fahrtenbuch kann hier auch genutzt werden um zu beweisen, dass das Fahrzeug ausschließlich beruflich bzw. betrieblich genutzt wird und kein geldwerter Vorteil vorliegt. Wird das Fahrtenbuch fehlerhaft geführt und vom Finanzamt nicht anerkannt, hat dies die pauschale Anwendung der sogenannten 1%-Methode zur Folge. Diese ist oft unnötig teuer und kann mit einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch vermieden werden.

1. Strenge Anforderungen

Fahrtenbücher werden grundsätzlich von der Finanzverwaltung sehr genau unter die Lupe genommen.

Dabei bestätigt die Rechtsprechung immer wieder die strengen formalen Anforderungen an Fahrtenbücher.

2. Angaben bei beruflichen Fahrten

- Datum der Fahrten
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Reiseziel und Reisezweck (genaue Zieladresse, aufgesuchte Geschäftspartner in zeitlicher Reihenfolge, vollständiger Name, Aufzeichnung von Umwegen)

3. Angaben bei Privatfahrten

Bei Privatfahrten sind lediglich die gefahrenen Kilometer zu vermerken.

4. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Heimfahrten

Hier reicht ein kurzer Hinweis im Fahrtenbuch mit Kilometerstandsangabe.

5. Form des Fahrtenbuchs

Das Fahrtenbuch muss in geschlossener Form, also in Form eines gebundenen Buches, geführt werden. Für die steuerliche Anerkennung ist das Fahrtenbuch zudem zeitnah und in einem fortlaufenden Zusammenhang für ein gesamtes Jahr zu führen. Fahrtenbücher müssen immer für ein Fahrzeug geführt werden. An elektronische Fahrtenbücher werden im Endeffekt die gleichen Voraussetzungen geknüpft. Bei elektronischen Fahrtenbüchern ist jedoch zusätzlich darauf zu achten, dass die elektronischen Daten 10 Jahre unveränderlich aufbewahrt und lesbar gehalten werden. Auch die Zeitnähe muss bei der Erfassung des elektronischen Fahrtenbuches beachtet werden.

Die Fahrtenbücher sind, wie die übrigen steuerrelevanten Daten, 10 Jahre aufzubewahren.

Rechtsstand Oktober 2020